

SCHULORDNUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE

§ 1 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche aus Bad Saulgau sowie auswärtige Kinder und Jugendliche, die in Bad Saulgau eine öffentliche Schule besuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Es können in Einzelfällen auch andere auswärtige Kinder aufgenommen werden, die erwarten lassen, durch besondere Leistungen das Erscheinungsbild der Musikschule zu prägen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung auf Vorschlag des Schulleiters.
- (2) Die Anmeldung sollte jeweils vor dem 31.07. schriftlich durch die Erziehungsberechtigten (Eltern) vorgenommen werden. Anmeldeformulare gibt es im Sekretariat der Musikschule und bei der Pforte des Rathauses. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Regelungen der Schulordnung und der Entgeltordnung.

§ 2 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Für Schüler, die während des Schuljahres eintreten, gilt der Tag der Aufnahme.
- (2) Der Unterricht beginnt nach den Sommerferien.

§ 3 Unterricht

- (1) Der Unterricht findet im Regelfall am Nachmittag statt. Die Schulleitung stellt einen Unterrichtsplan auf.
- (2) Die Unterrichtseinheiten sind in der Entgeltordnung geregelt.
- (3) Über die Teilnahme an einem Ergänzungsfach entscheidet der Schulleiter.
- (4) Die Musikschule bietet jedem Instrumentalschüler einmal im Schuljahr die Möglichkeit, im Rahmen eines Klassenvorspiels aufzutreten.

§ 4 Schulbesuch

- (1) Die Eltern tragen Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch und halten die Kinder zu den häuslichen Übungen an. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Schülers werden die Eltern benachrichtigt.
- (2) Ein Unterrichtsversäumnis wird nicht nachgeholt, es entbindet auch nicht von der Zahlungspflicht des Unterrichtsentgelts.

§ 5 Ferien

- (1) Die Ferien der Musikschule stimmen mit den Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Bad Saulgau überein. Am letzten Schultag vor den Sommerferien entfällt der Unterricht.
- (2) Die beweglichen Ferientage und die schulfreien Tage richten sich nach den Regelungen der allgemein bildenden Schulen in Bad Saulgau.

§ 6 Krankheit

Fallen durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3 Unterrichtseinheiten im Schuljahr aus, die nicht nachgeholt oder durch andere Lehrkräfte erteilt werden, erfolgt eine entsprechende Rückvergütung des Entgelts (Eigenanteil ohne Zuschuss der Gemeinde). Fällt der Unterricht durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird dieser nachgeholt.

§ 7 Lernmittel

- (1) Die Lernmittel (Instrumente, Literatur) werden von den Eltern beschafft. Zuvor sollte eine Beratung durch die Lehrkraft stattfinden.
- (2) soweit vorhanden, werden schuleigene Instrumente ausgeliehen. Die Konditionen sind in der Entgeltordnung geregelt.
- (3) Ausgeliehene Noten, die beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben werden, sind zum Anschaffungswert zu ersetzen.

§ 8 Unterrichtsentgelte

- (1) Die Unterrichtsentgelte sind in der Entgeltordnung geregelt. Es sind Jahresentgelte für ein Schuljahr nach § 2 Abs. 1, die monatlich in Teilbeträgen erhoben werden.
- (2) Die Abschläge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt durch Dauerauftrag unaufgefordert zu entrichten alternativ kann eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden. Die Zahlung mittels Abbuchungsermächtigung ist nicht möglich, wenn die Abbuchung zweimal innerhalb eines Unterrichtsjahres von dem beauftragten Bankinstitut nicht ausgeführt wird.

§ 9 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende (31. August) möglich, es sei denn, es gibt einen Nachrücker nach den Unterrichtskriterien der Musikschule. Die genauen Details sind in der Entgeltordnung geregelt (§ 2).
- (2) Einer Abmeldung während des Schuljahres wird nur in begründeten Einzelfällen zugestimmt (z. B. Wegzug, lang anhaltende Krankheit des Schülers).
- (3) Sofern die Schulleitung einer Abmeldung nicht zustimmt, sind die Entgelte bis zum Ende des Schuljahres (31. August) zu entrichten.

§ 10 Ausschluss

- (1) Bei ungenügender Leistung, Vernachlässigung des Unterrichtsbesuches, ständiger Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Nichtbezahlung der Entgelte kann der Ausschluss des Schülers verfügt werden. Die Eltern erhalten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte bis zum Ende des Schuljahres bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Abweichungen

1. Abweichungen von der Schulordnung und der Entgeltordnung gelten nur, wenn sie vom Schulleiter oder der Stadtverwaltung schriftlich bestätigt worden sind.
2. Mündliche Absprachen mit Lehrkräften über die Zahlung der Gebühren oder eine Abmeldung sind nicht verbindlich.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft. Die bisherige Schulordnung tritt gleichzeitig außer Kraft. (Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.06.2010).

Bad Saulgau, 16.06.2010

Doris Schröter
Bürgermeisterin